



Falsche Verdächtigung (§ 164)

Zweck der Norm: Geschützt ist sowohl die Person vor falschen Beschuldigungen, als auch die staatliche Rechtspflege vor unnützer Inanspruchnahme und Irreführung. Bei unwahren Straftatverdächtigungen => Abs. 1. Bei sonstigen unwahren Tatsachenbehauptungen => Abs. 2.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Abs. 1

1.1 Verdächtigung eines anderen Menschen

= Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts durch das Behaupten von Tatsachen.

1.2 ... einer rechtswidrigen Tat

- Nur Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen können Gegenstand der Verdächtigung sein. Die Angaben des Täters müssen einen Anfangsverdacht begründen. Kein § 164 liegt vor, wenn die Angaben offensichtlich ergeben, dass keine strafrechtliche Sanktion auf das behauptete Verhalten folgen kann (z.B.: weil ein Rechtfertigungsgrund oder Verjährung vorliegt).

1.3 falsch

= die Verdächtigung ist falsch, wenn sie in ihrem wesentlichen Inhalt objektiv nicht der Wahrheit entspricht.

Umstr.: Müssen die berichteten Fakten unwahr sein - oder darf die behauptete Straftat nicht erwiesen sein?

a) („Unterbreitungs-Theorie“): Es kommt auf die Unterbreitung unwahrer Tatsachen an – nicht auf das Vorliegen einer nachweisbaren Straftat (so Kindhäuser StrafR BT 1, Rn. 22; Rengier StrafR BT 2, S. 493).

b) BGH („Beschuldigungs-Theorie“): Es kommt darauf an, ob die vorgebrachte Beschuldigung bezüglich einer Straftat eindeutig unwahr ist. Selbst wenn die Unschuld der angezeigten Person nicht eindeutig feststeht, sie die Tat nur „möglicherweise“ begangen hat, macht sich der Anzeigerstatter nicht gem. § 164 strafbar ([BGHSt 35, 50](#)).

1.4 bei einer Behörde, zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger, öffentlich

- Zuständig zur Anzeigenentgegennahme: StA und Polizei.

- Öffentlich = vor einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis.

Abs. 2

1.1 Sonstige unwahre Tatsachenbehauptung

= jegliche unwahre Tatsachenbehauptung, die nicht unter Abs. 1 fällt (also: keinen Straftatverdacht formuliert).

1.2 Eignung zur Einleitung oder zum Fortdauern eines behördlichen Verfahrens / behördlicher Maßnahmen

= alle Verfahren mit behördlicher Zwangswirkung (z.B.: Owi-Bußgeldverfahren, Verwaltungsverfahren zur Entziehung von Gewerbeurlaubnissen, Sorgerechtsstreitigkeiten über Kinder, Insolvenzverfahren).

1.3 bei einer Behörde, zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger, öffentlich (siehe oben)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Wider besseres Wissen bezüglich der Unwahrheit des Angezeigten (Wissentlichkeit! Eventualvorsatz reicht nicht).

b) Absicht bezüglich der Einleitung eines behördlichen Verfahrens.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Qualifikationen: § 164 Abs. 3 Satz 1: Falschverdächtigung zur Selbstbegünstigung.

Lesetipp für das Selbststudium:

- Rengier, Strafrecht BT II, § 50.

- [BGH 1 StR 488/14](#) (Verdächtigung einer bisher unverdächtigten Person).